



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Abkürzung „cbm“ durch das Wort „Kubikmeter“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Angaben „18,80“ durch „20,96“, „28,20“ durch „31,44“, „56,40“ durch „62,88“, „180,95“ durch 201,74“ und „258,50“ durch „288,20“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Entsorgung“ die Wörter „des Behälterinhalts“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „14-täglicher“ durch das Wort „14-täglich“ und jeweils die Angaben „16,73“ durch „18,64“, „25,09“ durch „27,96“, „50,19“ durch „55,92“, „180,95“ durch „201,74“ sowie „258,50“ durch „288,20“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Entsorgung“ die Wörter „des Behälterinhalts“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „23,67“ wird durch die Angabe „26,22“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „28,20“ wird durch die Angabe „31,44“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „4,50“ wird durch die Angabe „5,00“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „11,90“ durch die Angabe „12,40“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 wird in Spalte 2 die Angabe „(in Liter)“ gestrichen und hinter die Volumenangaben der Behälter in den einzelnen Zeilen jeweils das Wort „Liter“ eingefügt.

b) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

“

	Gebühr pro Stunde
Kehrmaschinen/LKW inklusive Fahrer oder Fahrerin	145,33 Euro
Kleinlastwagen inklusive Fahrer oder Fahrerin	84,41 Euro
Straßenreinigerin oder Straßenreiniger	49,00 Euro

“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „123,90“ durch „139,00“ und „54,00“ durch „60,00“ ersetzt.

In Nummer 1 Tabelle 3 werden jeweils die Angaben „318,40“ durch „363,00“ und „305,80“ durch „342,00“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „61,95“ durch „69,50“ und „123,90“ durch „139,00“ ersetzt.

In Nummer 2 Tabelle 3 werden jeweils die Angaben „318,40“ durch „363,00“ und „305,80“ durch „342,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „61,95“ durch „69,50“ und „123,90“ durch „139,00“ ersetzt.

In Nummer 3 Tabelle 3 werden jeweils die Angaben „318,40“ durch „363,00“ und „305,80“ durch „342,00“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „37,17“ durch die Angabe „41,70“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „inkl.“ durch das Wort „inklusive“ ersetzt und hinter das Wort „Fahrer“ die Wörter „oder Fahrerin“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „322,00“ durch „366,00“ und „134,00“ durch „145,00“ ersetzt sowie in Satz 3 die Abkürzung „kg“ durch das Wort „Kilogramm“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angefangenen“ durch das Wort „angefangenenem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 sowie nachfolgende Tabelle eingefügt:

„Für die auf den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße erhältlichen Spezialsäcke für Asbest- und Mineralfaserabfälle werden je Stück erhoben:

Plattensäcke für Asbest	15,00 Euro
Big-Bags für Asbest	10,00 Euro
Mineralfasersäcke	2,50 Euro

“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „1 cbm“ durch die Wörter „ein Kubikmeter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ sowie die Angabe „Euro/t“ durch die Wörter „Euro je Tonne“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Aufzählung a) werden die Wörter „PU Schaumdosen“ durch einen Bindestrich verbunden.

bb) In Aufzählung b) wird die Angabe „2,53“ durch die Angabe „2,85“ ersetzt sowie das Wort „Fckw-frei“ durch das Wort „FCKW-frei“ ersetzt.

cc) In Aufzählung c) wird die Angabe „3,79“ durch die Angabe „4,44“ ersetzt sowie das Wort „Fckw-haltig“ durch das Wort „FCKW-haltig“ ersetzt.

dd) In Aufzählung d) wird die Angabe „6,79“ durch die Angabe „7,92“ ersetzt.

ee) Nach Aufzählung d) wird folgender Satz eingefügt:

„Die Freimenge (10 Kilogramm pro Jahr) nach § 8 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung wird hierbei auf die jeweils preisgünstigste Preisgruppe angewandt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Aufzählung a) werden die Wörter „Gemischtes Grüngut“ durch die Wörter „Gemischte Grünabfälle“ ersetzt.

bb) In Aufzählung b) wird die Angabe „18,00“ durch die Angabe „20,00“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 9 eingefügt:

„Für die Bereitstellung von Behältern nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Bereitstellung von Behältern. Für die Abholung von Abfällen oder Reinigungsleistungen nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder Reinigung. Für die Bereitstellung eines Abfallbehältnisses nach § 7 entsteht die Grundgebühr jeweils mit dem Antrag entsprechend des angegebenen Bereitstellungszeitraums. Für die Abholung von Abfällen nach § 7 entstehen die Transport- und Entsorgungsgebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle.“

dd) Im neuen Satz 10 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ sowie die Wörter „bei der“ durch die Wörter „auf die“ ersetzt.

ee) Nach dem neuen Satz 10 wird folgender Satz 11 eingefügt:

„Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) entstehen am Tag der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke direkt vor Ort.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 6 und § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 sowie § 7 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wertstoffannahmestellen“ durch das Wort „Wertstoffstationen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) werden mit der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke fällig und sind an Ort und Stelle zu entrichten.“

d) In Absatz 4 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 21. Dezember 2022

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.